NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Wohnen & Umziehen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Wohnen und Umziehen
Residenzpflicht & Wohnsitzauflage

Im Ausländer- und Asylrecht wird zwischen zwei Arten der Bestimmung des Wohnortes unterschieden: Der **Residenzpflicht** und der **Wohnsitzauflage**. Häufig werden diese beiden Begriffe synonym verwendet, obwohl wichtige Unterschiede bestehen.

Folgend erhalten Sie einen Überblick darüber, was diese Unterschiede sind, mit welchem Asylstatus welche Auflage einhergeht und wie ein Umzug beantragt werden kann, wenn er für die Beschäftigung notwendig ist.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Wohnen & Umziehen

Residenzpflicht & Wohnsitzauflage

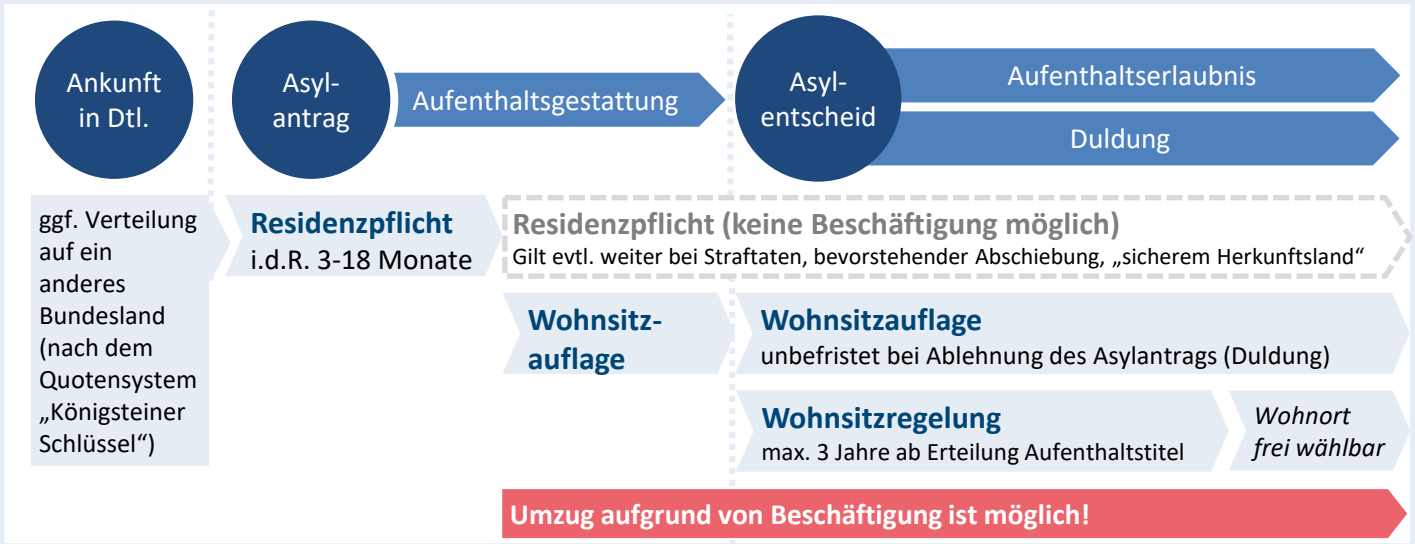

	Residenzpflicht / räumliche Beschränkung	Wohnsitzauflage / Wohnsitzregelung
Was heißt das?	Regelt die „physische Anwesenheit“: Geflüchtete dürfen einen festgelegten Bereich nicht ohne behördliche Erlaubnis verlassen – auch nicht für kurze Reisen und Ausflüge.	Regelt nur das Wohnen: Der Wohnsitz muss in dem Bundesland, dem Landkreis oder der Stadt beibehalten werden, in den Geflüchtete für die Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurden. Reisen im Bundesgebiet sind möglich.
Für wen kann sie gelten?	• Asylsuchende • Geduldete mit ungeklärter Identität	• Asylsuchende, die Sozialleistungen beziehen • Personen mit einem positiven Asylbescheid, max. 3 Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis • Geduldete, deren Lebensunterhalt *nicht* gesichert ist
Für wie lange gilt sie?	i. d. R. für 3-18 Monate nach Ankunft in Deutschland • besteht immer bei Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (für Asylsuchende, die nicht mit ihren minderjährigen Kindern zusammenwohnen, i.d.R. max. 18 Monate) • Sonst gilt sie i.d.R. nur in den ersten 3 Mon. des Aufenthalts. • Für Personen mit geringer Bleibeperspektive, insbes. aus sicheren Herkunftsländern, kann sie bis zur Entscheidung des Asylantrags gelten. Bei Ablehnung als "offensichtlich unbegründet", gilt dies sogar bis zur Ausreise. • Die Ausländerbehörde kann sie jederzeit wieder anordnen, (z.B. Straftaten, bevorstehende Abschiebung)	Maximal für 3 Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Unbefristet bei Geduldeten.
Auf welches Gebiet wird beschränkt?	Bewegungsfreiheit im Bundesland (Ausnahmen sind Bayern und Sachsen: Hier ist die Bewegungsfreiheit auf den Regierungsbezirk beschränkt).	Die Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen. *Siehe dazu die Übersicht auf der folgenden Seite.*
Steht dies einer Arbeitsaufnahme entgegen?	Da die Residenzpflicht i. d. R. nur für 3 Monate gilt, wird sie selten mit der Arbeitsaufnahme kollidieren. Prinzipiell ist eine Beschäftigung nur in dem Bezirk möglich, in dem sich die zuständige Ausländerbehörde befindet.	Die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses kann dazu führen, dass die Wohnsitzauflage aufgehoben wird. *Mehr dazu auf der folgenden Seite.*

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: November 2022)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Wohnen & Umziehen

Wohnsitzauflagen in den Bundesländern

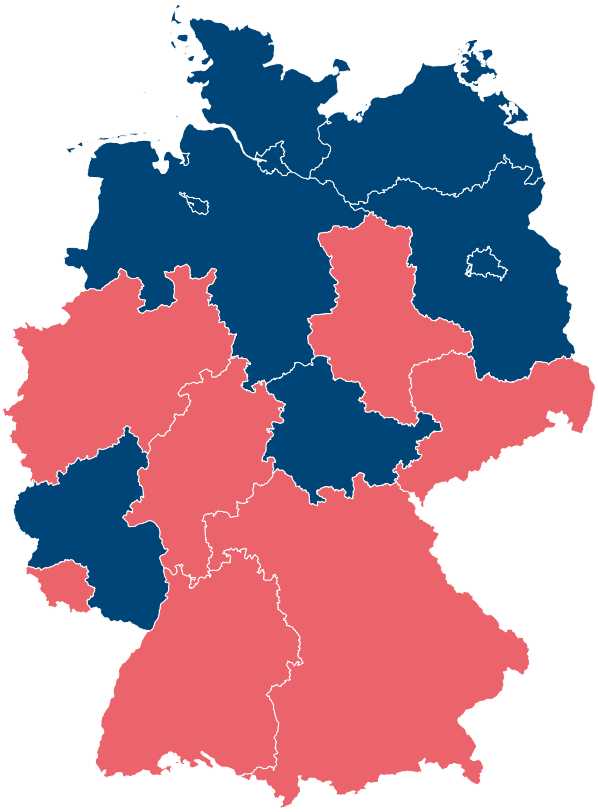

Berlin	Geflüchtete müssen im Gebiet des Bundeslandes wohnen.
Brandenburg	
Bremen	
Hamburg	
Mecklenburg-Vorp.	
Niedersachsen*	
Rheinland-Pfalz	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	
Baden-Württemberg	Geflüchtete müssen in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten kreisfreien Stadt wohnen.
Bayern	
Hessen	
Nordrhein-Westfalen	
Saarland	
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	

* Für folgende Städte gilt eine explizite Zuzugssperre:
Salzgitter, Delmenhorst, Wilhelmshaven (alle in Niedersachsen)

Ist ein Umzug für den Job möglich?

Eine Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn…

… ein nachhaltiges und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufgenommen wird und der voraussichtlich dauerhafte Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung des bisherigen Wohnorts liegt.

→ Befristete und unbefristete Beschäftigung ist möglich.

→ Die Beschäftigung muss voraussichtlich länger als drei Monate andauern.

→ Die Wochenarbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen.

→ Das Einkommen muss über dem SGB-II-Satz für Regelbedarf, Unterkunft und Heizung liegen.

… eine Berufsausbildung / ein Studium begonnen wird.

… an einer berufsorientierenden, berufs- oder studienvorbereitenden Maßnahme teilgenommen wird.

… ein Studienkolleg besucht wird.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Monaten wieder aufgelöst, muss der/die Geflüchtete an den Ort der Wohnsitzauflage zurückziehen.

Darüber hinaus kann ein *Härtefallantrag* gestellt werden, wenn z. B. die/der Ehegatte/in einen anderen Wohnort hat, Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe beeinträchtigt werden oder gewaltbetroffene Personen geschützt werden müssen.

Wo kann man die Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragen?

Den Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage müssen Geflüchtete bei der Ausländerbehörde des aktuellen Wohnortes stellen. Die Ausländerbehörde am Zielort des Umzuges muss zustimmen.

Die folgenden Unterlagen werden hierfür benötigt:

- ein formloser Antrag – Musterdateien stellen mehrere Flüchtlingsräte zur Verfügung,
- eine Kopie des Arbeitsvertrags *oder* eine schriftliche Arbeitsplatzzusage.

Sollte die betroffene Person sich noch im Leistungsbezug befinden, ist ggfs. auch die Erlaubnis des zuständigen Jobcenters notwendig.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: November 2022)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.

Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKs informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.

Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.

Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.

Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.

Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
+49 30 20308 6550

Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder einen Fachanwalt.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: November 2022)